Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 38

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel. 21. September 1878. **Nr. 38.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. — Ueber die militärische Vertheidigung der südlichen Schweiz. — Der Ueberfall von Maglaj am 2. August 1878. — Karte von Bosnien. — Kamerad Struwelpeter. — Eidgenossenschaft: VI. Division. Die Gefechtsübung an der Kempt. (Schluß.) — Verschiedenes: Soldat Mesnard bei Wasen 1799.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.*)

Bestimmungen über den Instructionsdienst.

A. Militär-Schulen und -Curse.

Die Ausbildung der Truppen wird in Militärschulen bewirkt.

Durch das Gesetz über die Militärorganisation sind für die Infanterie vorgeschrieben:

a. Rekrutenschulen: zur Ausbildung des einzelnen Mannes und der Truppe. Die Rekrutenschulen bieten zugleich ein Mittel zur Ausbildung der Cadres für ihren Dienst in der Compagnie und im Bataillon.

b. Der Cadresvorcurs als Vorbereitung der Cadres zur Rekruten-Instruction.

c. Wiederholungscurse zur Repetition des früher in Rekrutenschulen Erlernten; ferner zur Uebung in größern Körpern, im Regiment, der Brigade und der aus allen Waffen bestehenden Armee-Division.

d. Spezialcurse wie die Offiziersbildungsschulen, Schießschulen, Centralschulen für a. neu beförderte Lieutenants; b. für Hauptleute; c. für Majore; d. für Oberstlieutenants u. s. w.

Zweck der Spezialcurse ist theoretische und praktische Ausbildung der Offiziere in den verschiedenen Unterrichtszweigen nach Aufgabe und Stellung der Offiziere in der Armee.

B. Dienstverhältnisse und Verwendung des Instructionspersonals und der Truppenoffiziere.

Rekrutenschulen. Die Ausbildung der Rekruten findet in Rekrutenschulen statt.

In jedem Divisionskreis werden so viele Infanterie-Rekrutenschulen angeordnet, daß jede eine Stärke von wenigstens 400 Rekruten erhält.

Zu den Rekrutenschulen werden die nöthigen Offiziers- und Unteroffizierscadres einberufen.

Aus den Rekruten und den Cadres werden Rekrutencompagnien gebildet.

Für die zweite Hälfte der Rekrutenschule werden diese in ein Bataillon zusammengestellt.

In der Regel werden die Unteroffizierscadres der Compagnien bei den Rekrutenschulen nur die Hälfte des Normalen betragen.

In der zweiten Hälfte der Schule sind die Cadres durch befähigte Rekruten auf die vorgeschriebene Zahl zu ergänzen.

Die Ausbildung der Rekruten wird durch die Cadres, doch unter der Leitung der Instructionsoffiziere des Kreises besorgt.

Die Instructionsoffiziere werden in Rekrutenschulen wie folgt verwendet:

a. Der Kreisinstructor als Schulcommandant.

b. Die Instructoren I. Klasse zur Aufsicht, für den speziellen Cadresunterricht und die Leitung der Feldübungen.

c. Die Instructoren II. Klasse liefern: den Schuladjutanten; die Schießinstructoren und endlich die Compagnieinstructoren.

Jede Rekrutencompagnie soll wenigstens einen Instructor II. Klasse zugetheilt erhalten.

Die Aufgabe der Instructionsoffiziere ist es die Cadres vorzubereiten, den Gang der Instruction in zweckmäßiger Weise zu leiten, das Verfahren der Cadres zu beaufsichtigen und wenn nöthig zu berichtigen.

Ohne Noth sollen sie in den innern Dienst und in die Instruction der Cadres nicht eingreifen, dagegen diesen als Lehrer dienen und ihnen die Resultate ihrer eigenen längern Erfahrung mittheilen.

Für das Ergebniß der Instruction sind die In-

*) Fortsetzung der in Nr. 26 l. J. abgebrochenen Arbeit.